

Beschluss zur Änderung der Satzung über die Diakonie in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)

Vom 24. August 2019

Auf Grund des § 19 Satz 1 in Verbindung mit § 14 Absatz 2 Nummer 4 des Diakoniegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1986 (ABl. 1987 S. 74, 1988 S. 58), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Mai 2019 (ABl. S. 83) geändert worden ist, beschließt die Hauptversammlung:

Artikel 1

Änderung der Satzung über die Diakonie in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)

Die Satzung über die Diakonie in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) vom 14. Oktober 1987 (ABl. 1988, S. 34), die zuletzt durch Nummer 1 des Beschlusses vom 20. November 2009 (ABl. S. 218) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. die Kirchengemeinden, die Gesamtkirchengemeinden, die Kirchenbezirke, die Zweckverbände nach dem Verbandsgesetz und die Landeskirche (§ 1 Absatz 1 Nummer 1 des Diakoniegesetzes);“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Kirchengemeinden, Gesamtkirchengemeinden, Kirchenbezirke, Zweckverbände nach dem Verbandsgesetz und Einrichtungen nach Absatz 1 Nummer 2 können gemeinsam Träger der Diakonie sein (§ 1 Absatz 2 des Diakoniegesetzes).“
2. § 16 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Soweit keine Sonderregelungen bestehen, gilt das Gesetz über die Ordnung des Haushalts- und Vermögensrechts in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) in der jeweils geltenden Fassung.“
3. § 17 wird wie folgt gefasst:

„§ 17
Mitarbeitende in den Sozialberatungsstellen
Zu den Aufgaben der Mitarbeitenden in den Sozialberatungsstellen gehören insbesondere:

 1. die Beratung und Betreuung Rat- und Hilfesuchender,
 2. die Organisation oder Mitwirkung bei übergeordneten diakonischen Aktionen,
 3. die Zusammenarbeit mit den kommunalen und staatlichen Stellen sowie den anderen Verbänden der freien Wohlfahrtspflege.“
4. § 19 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Diakonische Werk Pfalz vertritt als anerkannter Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege die Diakonie im Bereich der Landeskirche. Es gehört dem Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung e. V. an (§ 8 Absatz 2 des Diakoniegesetzes).“
5. § 21 wird wie folgt gefasst:

„§ 21
Vertretungsbefugnis
Das Diakonische Werk Pfalz wird im Rahmen des § 10 des Diakoniegesetzes und dieser Satzung gerichtlich und außergerichtlich durch den Landeskirchenrat vertreten. Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretungsbefugnis ist dem Vorstand des Diakonischen Werkes Pfalz übertragen, soweit das Diakoniegesetz und diese Satzung nichts anderes regeln. Die Vertretungsbefugnis kann vom Landeskirchenrat widerrufen werden. Der Widerruf ist im Amtsblatt zu veröffentlichen (vgl. § 16 Absatz 1 des Diakoniegesetzes).“
6. Die §§ 29 und 30 werden wie folgt gefasst:

„§ 29
Steuerbegünstigte Zwecke, Selbstlosigkeit

 - (1) Das Diakonische Werk Pfalz verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
 - (2) Das Diakonische Werk Pfalz ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - (3) Mittel des Diakonischen Werkes Pfalz dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
 - (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Diakonischen Werkes Pfalz fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Erstattung angemessener Auslagen und die Gewährung angemessener Vergütungen für die haupt- und nebenamtlichen Dienstleistungen der Vorstandsmitglieder sowie der Mitarbeitenden des Diakonischen Werkes Pfalz auf Grund von Anstellungsverträgen bleiben hiervon unberührt.

§ 30
Zugehörigkeit zum Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung e. V.
Das Diakonische Werk Pfalz ist dem als Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege anerkannten Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung e. V. angeschlossen.“

7. § 31 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Diakonische Werk Pfalz übt im Auftrag des Landeskirchenrats die Aufsicht über diakonische Einrichtungen der Kirchengemeinden, Gesamtkirchengemeinden, Kirchenbezirke und Zweckverbände nach dem Verbandsgesetz aus; die vermögensrechtliche Aufsicht durch den Landeskirchenrat bleibt unberührt (§ 12 Absatz 1 des Diakoniegesetzes).“

8. Die §§ 32 und 33 werden wie folgt gefasst:

„§ 32
Organe

- (1) Organe des Diakonischen Werkes Pfalz sind die Hauptversammlung, der Hauptausschuss und der Vorstand (§ 13 Absatz 1 des Diakoniegesetzes).
- (2) Hauptausschuss und Vorstand tagen nichtöffentlich. Soweit es ein Sachthema erfordert, können sie zu den Tagungen Personen mit besonderem Sachverstand als Gäste einladen (§ 13 Absatz 2 des Diakoniegesetzes).
- (3) Die Verhandlungen der Hauptversammlung sind öffentlich. Die Hauptversammlung kann die Verhandlungen ohne Aussprache ausnahmsweise für nichtöffentlich erklären. Dies gilt insbesondere, wenn das Wohl der Kirche oder ihrer Diakonie oder eines diakonischen Trägers es erfordert. Bei den für nichtöffentlich erklärten Sitzungen kann die Hauptversammlung einzelnen Personen die Anwesenheit gestatten (§ 13 Absatz 3 des Diakoniegesetzes).
- (4) Bei der Bildung der Organe des Diakonischen Werkes Pfalz soll auf eine geschlechtergerechte Besetzung geachtet werden (§ 13 Absatz 5 des Diakoniegesetzes).

§ 33

Hauptversammlung

- (1) Der Hauptversammlung gehören an:
 1. drei Mitglieder der Landessynode, die von dieser zu wählen sind,
 2. ein synodales Mitglied der Kirchenregierung, das von dieser zu entsenden ist,
 3. das für Diakonie zuständige Mitglied des Landeskirchenrats,
 4. die Beauftragten für Diakonie in den Kirchenbezirken,
 5. bis zu drei Vertreterinnen oder Vertreter von gesamtkirchlichen Diensten, die durch Beschluss der Hauptversammlung berufen werden,
 6. die nachstehenden Vertreterinnen und Vertreter aus Einrichtungen gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 2 und § 2
 - a) drei Vertreterinnen oder Vertreter der Evangelischen Diakonissenanstalt Speyer-Mannheim-Bad Dürkheim, K.d.ö.R.,

- b) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Evangelischen Heimstiftung Pfalz,
- c) eine Vertreterin oder ein Vertreter des Evangelischen Diakoniewerkes Zoar, Rockenhausen,
- d) eine Vertreterin oder ein Vertreter des Christlichen Jugenddorfwerkes in dem Gebiet des Diakonischen Werkes Pfalz,
- e) eine Vertreterin oder ein Vertreter des Diakoniezentrums Pirmasens,
- f) acht von der Hauptversammlung auf ihrer ersten Tagung zu wählende Vertreterinnen oder Vertreter von Fachverbänden und sonstigen Einrichtungen nach § 1 Absatz 1 Nummer 2, die von dem noch im Amt befindlichen Hauptausschuss vorgeschlagen werden; jedes Mitglied der Hauptversammlung ist berechtigt, zur Ergänzung des Wahlvorschlages weitere Einrichtungsvertreterinnen oder -vertreter zu benennen,

7. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Gesamtausschusses für den Bereich des Diakonischen Werkes Pfalz und der kirchlichen Einrichtungen in ökumenischer Trägerschaft im Geltungsbereich des MVG-Pfalz.

- (2) Für jedes Mitglied ist eine Stellvertretung zu benennen.
- (3) Die Vorstandsmitglieder nehmen an den Tagungen der Hauptversammlung mit beratender Stimme teil (§ 13 Absatz 4 des Diakoniegesetzes).“

9. § 35 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Das für Diakonie zuständige Mitglied des Landeskirchenrats und die Vorstandsmitglieder sind nicht wählbar.“

10 § 36 Absatz 2 Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. Empfehlung von Aufgaben, die vom Hauptausschuss und vom Vorstand aufgegriffen werden können,“

11 § 38 wird wie folgt gefasst:

„§ 38

Hauptausschuss

- (1) Dem Hauptausschuss gehören an:
1. das für Diakonie zuständige Mitglied des Landeskirchenrats als Vorsitzende oder Vorsitzender,
 2. die oder der Vorsitzende der Hauptversammlung als stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender,
 3. acht von der Hauptversammlung auf ihrer zweiten Tagung aus ihrer Mitte zu wählende Mitglieder, von denen mindestens fünf Nichttheologinnen oder Nichttheologen sein müssen. Eine angemessene Beteiligung der diakonischen Einrichtungen im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2 und § 2 muss gewährleistet sein,
 4. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Gesamtausschusses für den Bereich des Diakonischen Werkes Pfalz und der kirchlichen Einrichtungen in ökumenischer Trägerschaft im Geltungsbereich des MVG-Pfalz, die oder der auf Vorschlag des Gesamtausschusses von der Hauptversammlung gewählt wird.

Für jedes Mitglied ist von der Hauptversammlung eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu benennen. Die Mitglieder nach Nummer 1 und 2 werden im Verhinderungsfall durch ihre ordentliche Vertreterin oder ihren ordentlichen Vertreter vertreten. Der gewählte Hauptausschuss ist berechtigt, bis zu zwei weitere Mitglieder zu berufen. Die Mitglieder des Hauptausschusses bleiben im Amt, bis über die Neubestellung des Hauptausschusses entschieden ist. Sie müssen zum Amt der Presbyterin oder des Presbyters wahlbar sein (§ 15 Absatz 1 des Diakoniegesetzes).

- (2) Die Mitglieder des Hauptausschusses sollen aktiv in der diakonischen Arbeit stehen und die erforderlichen Sachkenntnisse mitbringen.
- (3) Die Vorstandsmitglieder nehmen an den Hauptausschusssitzungen mit beratender Stimme teil (§ 13 Absatz 4 des Diakoniegesetzes).“

12 Die §§ 41 und 42 werden wie folgt gefasst:

„§ 41

Aufgaben des Hauptausschusses

Der Hauptausschuss ist zuständig für alle Aufgaben und Fragen der Diakonie, für die nicht andere Stellen zuständig sind (§ 15 Absatz 2 des Diakoniegesetzes). Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

1. Festsetzung der allgemeinen Richtlinien für die Arbeit des Diakonischen Werkes Pfalz unter Berücksichtigung der Beschlüsse der Hauptversammlung,
2. Aufnahme von freien Trägern nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 und § 2 in das Diakonische Werk Pfalz,
3. Feststellung des Haushalts- und Stellenplans unter Berücksichtigung der von der Landessynode beschlossenen Zuweisungen,
4. Festsetzung der Beiträge der Träger nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 und § 2,
5. Feststellung des Jahresabschlusses und Erteilung der Entlastung,
6. Bildung von Arbeitsausschüssen,
7. Wahrnehmung aller sonstigen Aufgaben, die ihm durch diese Satzung übertragen oder ihm durch den Vorstand zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

§ 42

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der Landespfarrenerin oder dem Landespfarrer für Diakonie als seiner Sprecherin oder seinem Sprecher und bis zu zwei weiteren Mitgliedern. Die Sprecherin oder der Sprecher nimmt zugleich die Funktion der oder des Vorstandsvorsitzenden wahr. Die Vorstandsmitglieder werden von der Kirchenregierung auf Vorschlag des Hauptausschusses für eine Amtsdauer von sieben Jahren berufen. Wiederberufung ist zulässig. Die Geschäftsordnung kann vorsehen, dass das Diakonische Werk Pfalz durch einzelne Vorstandsmitglieder allein oder gemeinsam im Rechtsverkehr vertreten wird. (§ 16 Absatz 1 des Diakoniegesetzes).
- (2) Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben unterhält das Diakonische Werk Pfalz eine in Bereiche gegliederte Geschäftsstelle, die vom Vorstand geleitet wird. Der Vorstand koordiniert in regelmäßigen Dienstbesprechungen seiner Mitglieder die Arbeit der einzelnen Vorstandsbereiche und unterrichtet den Landeskirchenrat über die Tätigkeit des Diakonischen Werkes Pfalz. Die Geschäftsverteilung wird in der Geschäftsordnung geregelt (§ 16 Absatz 2 des Diakoniegesetzes).

- (3) Der Vorstand hat die Bereitschaft und die Verantwortung für die Diakonie zu wecken und Wege zur Durchführung dieses Dienstes aufzuzeigen. Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
1. Unterrichtung der Organe des Diakonischen Werkes Pfalz und der Landeskirche über diakoniewissenschaftliche und sozialpolitische Fragen,
 2. Vorträge über Diakonie in Pfarrkonferenzen und Mitarbeitentagungen,
 3. Weckung des diakonischen Verständnisses durch Predigt und Vorträge in den Gemeinden,
 4. Mitwirkung an diakonischen Veranstaltungen in den Kirchenbezirken,
 5. Fortbildung und Stärkung der Mitarbeitenden in Arbeitskreisen und Dienstgruppen.
- (4) Der Hauptausschuss beschließt die Geschäftsordnung für den Vorstand, die der Genehmigung des Landeskirchenrats bedarf (§ 16 Absatz 3 des Diakoniegesetzes).“

13 § 43 wird aufgehoben.

14 § 46 wird wie folgt gefasst:

„§ 46

Personalrecht

- (1) Die Mitarbeitenden des Diakonischen Werkes Pfalz stehen im landeskirchlichen Dienst (§ 18 Absatz 1 des Diakoniegesetzes).
- (2) Der Hauptausschuss schlägt die Ernennung, Entlassung, Versetzung und Eingruppierung der öffentlich-rechtlich Bediensteten und leitenden Mitarbeitenden vor (§ 18 Absatz 2 des Diakoniegesetzes).
- (3) Im Übrigen nimmt der Vorstand des Diakonischen Werkes Pfalz alle dem Arbeitgeber zustehenden Personalbefugnisse selbständig im Rahmen des Haushalts- und Stellenplans wahr (§ 18 Absatz 3 des Diakoniegesetzes).“

15 § 50 wird wie folgt gefasst:

„§ 50

Übergangsregelung

- (1) Die zum Inkrafttreten des Beschlusses zur Änderung der Satzung über die Diakonie in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) vom 24. August 2019 (ABl. S. 162) bestehende Hauptversammlung und der zu diesem Zeitpunkt bestehende Hauptausschuss des Diakonischen Werkes Pfalz werden in ihrer bisherigen Zusammensetzung, Besetzung und Aufgabenstellung bis zur Neubildung der künftigen Hauptversammlung und des künftigen Hauptausschusses nach der am 29. November 2020 beginnenden allgemeinen Wahlperiode der kirchlichen Körperschaften fortgeführt (§ 20a Absatz 1 des Diakoniegesetzes).
- (2) Der erste Vorstand nach dieser Satzung besteht aus dem am 1. Januar 2020 amtierenden Landespfarrer für Diakonie und den zu diesem Zeitpunkt amtierenden Abteilungsleitungen. Diese bleiben unbeschadet der Vorschriften dieser Satzung für die Dauer ihrer jeweiligen Bestellung im Amt nach Maßgabe der zum Zeitpunkt ihrer Bestellung für sie geltenden Bestimmungen (§ 20a Absatz 2 des Diakoniegesetzes).“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung und der Veröffentlichung des Genehmigungsvermerks der Kirchenregierung im Amtsblatt in Kraft, frühestens jedoch am 1. Januar 2020.

Genehmigungsvermerk

Auf Grund des § 19 Satz 2 des Diakoniegesetzes wird vorstehende Satzungsänderung hiermit genehmigt.

Speyer, den 24. Oktober 2019

- Kirchenregierung -

Dr. h. c. Schad

Kirchenpräsident